

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 4.

Jahrgang 1878.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

92. 80. Das zu Berlin am 3. Dezember 1877 ausgegebene 41. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1216. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzamweisungen im Betrage von 20,000,000 Mark. Vom 1. Dezember 1877.

93. 81. Das zu Berlin am 22. Dezember 1877 ausgegebene 42. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1217. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank. Vom 19. Dezember 1877.

Inhalt der Gesetzsammlung.

94. 82. Das zu Berlin am 31. Dezember 1877 ausgegebene 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8536. Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem Deutschen Zollgebiete anzuschließenden Geestendorfer Freigebiet. Vom 19. Dezember 1877.

95. 83. Das zu Berlin am 12. Dezember 1877 ausgegebene 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8535. Gesetz, betreffend den Rechtszustand des von der freien und Hansestadt Hamburg an Preußen abgetretenen Gebietstheils, sowie die Abtretung eines Preussischen Gebietstheils an die freie und Hansestadt Hamburg. Vom 21. September 1877.

96. 84. Das zu Berlin am 10. Januar 1878 ausgegebene 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8537. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1877/78. Vom 28. Dezember 1877.

97. 85. Das zu Berlin am 15. Januar 1878 ausgegebene 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8538. Gesetz, betreffend die Theilnahme an den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Landstraßen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 5. Januar 1878.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

98. 86. Unzureichende Adressirung von Sendungen nach St. Louis.

In neuerer Zeit haben sich die Fälle vermehrt, in welchen Brieffendungen nach St. Louis ohne nähere Angabe der Lage des Ortes zur Post geliefert und in

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Januar 1878.

Folge dessen anstatt nach den in Deutschland gelegenen Ortschaften dieses Namens, wie St. Louis (St. Ludwig) Nr. Mülhausen im Elsaß oder St. Louis bei Lemberg in Lothringen, nach St. Louis in den Vereinigten Staaten von Amerika befördert worden sind. Den Absendern derartiger Briefe wird daher zur Vermeidung der durch Fehlleitungen dieser Art entstehenden erheblichen Versäumnisse wiederholt dringend empfohlen, in den Aufschriften solcher Sendungen stets den die Lage des Bestimmungsortes bezeichnenden unterscheidenden Zusatz genau und vollständig anzugeben.

Berlin W., den 17. Januar 1878.

Kaiserliches General-Postamt: Wiebe.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

99. 90. Den Bau einer festen Eisenbahnbrücke bei Horschheim betreffend.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. Dezember 1875 wird das Schiffahrt treibende Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß die Königliche Eisenbahn-Direction beabsichtigt, in diesem Frühjahr, und zwar bei günstiger Witterung eventuell schon Ende Februar, mit der Montirung des eisernen Ueberbaues der Rheinbrücke bei Horschheim zu beginnen. Von diesem Zeitpunkte ab bis zur Beendigung der Montirung gegen Ende October d. J. kann daher stets nur eine der beiden großen Brückenöffnungen für die Schiffahrt frei gehalten werden. Zunächst soll die linksseitige Brückenöffnung überbaut werden, und somit wird die gesammte Schiffahrt zunächst auf die rechtsseitige Doffnung angewiesen sein. Sobald sodann voraussichtlich gegen Ende Juni d. J. die Montirung der linksseitigen Doffnung und die Ausbaggerung der Schiffahrtsrinne daselbst beendigt ist, wird die rechtsseitige Doffnung zum Zwecke der Montirung gesperrt werden, und müssen sodann sämmtliche Schiffe u. die linksseitige Doffnung passiren.

Zur Sicherung des Schiffahrtsbetriebes während der vorgedachten Montirungsarbeiten sollen Seitens der Königlichen Eisenbahn-Direction folgende Vorsichtsmaßregeln getroffen werden:

1. Diejenige Brückenöffnung, welche als alleinige Durchfahrtsöffnung dient, wird bei Tage durch rothe Flaggen, bei Nacht durch hellbrennende rothe Laternen, die sowohl berg- wie thalwärts leuchten, bezeichnet resp.

zu beiden Seiten eingefaßt.

2. Alle ohne Dampfkraft zu Thal fahrenden Schiffe werden wie bisher von Dampfbooten der Brückenbau-Verwaltung durch die Brückenbaustelle bugfirt und haben, falls ein Dampfboot zum Bugfiren nicht sofort bereit sein sollte, — was durch Aufziehen einer blau und weißen Flagge an der von der Brückenbau-Verwaltung eingerichteten Wahrschau-Station an der Königsbach angezeigt wird —, unmittelbar oberhalb dieser Station vor Anker zu gehen und dort zu warten, bis sie daselbst von einem Dampfboote abgeholt werden.

Zu Thal kommende Flöße werden ebenfalls wie bisher durch ein Dampfboot der Bauverwaltung bugfirt, und muß ein solches zu diesem Zwecke stets rechtzeitig zur Stelle sein.

(Die Wahrschau-Station an der Königsbach wird außer dem Signal „blau-weiße Flagge“, dessen Bedeutung für die Schifffahrt oben festgesetzt ist, noch anderweitige Signale mit verschiedenfarbigen Flaggen geben, welche jedoch lediglich zur Regelung des innern Dienstes der Dampfboote der Brückenbau-Verwaltung dienen und für die allgemeine Schifffahrt keine Bedeutung haben.)

3. Um ein Begegnen von Fahrzeugen in der Brückenöffnung zu vermeiden, wird auf dem im Bau fertiggestellten Hauptstrompfeiler der Brücke eine Flaggen-Signalstation eingerichtet. Eine weiße Flagge auf dieser Station bedeutet „Thalfahrt frei, Bergfahrt gesperrt“, eine rothe Flagge daselbst bedeutet „Bergfahrt frei, Thalfahrt gesperrt.“

Dampfboote zu Berg und zu Thal dürfen die Brückenöffnung nur dann passiren, wenn diejenige Flagge, welche für ihre Fahrrihtung die Deffnung als frei bezeichnet, gezogen ist und müssen eventuell bei der Bergfahrt mindestens 300 Meter unterhalb der Brücke warten, bei der Thalfahrt aber mindestens 800 Meter oberhalb der Brücke aufschlagen und warten, bis die für ihre Fahrrihtung bestimmte Flagge gezogen ist. Zu diesem Zwecke sollen vor Beginn der Montirungsarbeiten 300 Meter unterhalb und 800 Meter oberhalb der Brücke Warnungstafeln an beiden Rheinufsern angebracht werden.

Coblenz, den 2. Januar 1878.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
v. Bardeleben.

100. 93. Der seitherige Lehrer an der Realschule zu Essen Gustav Voeseke ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium dortselbst ernannt worden.

Coblenz, den 9. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: Konopacki.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

101. 74. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 28. November v. J. (S. 558) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß den Herren General-Consul Ludwig Th. Kautenstrauch und Vice-Consul Ad. Kautenstrauch zu Köln die Entlassung aus dem Belgischen Consulatsdienste ehrenvoll und auf ihren Antrag von der Belgischen Regierung erteilt, auch Ersterem ge-

stattet worden ist, den Titel als General-Consul fortzuführen.

Gleichzeitig ersuchen wir diejenigen Blätter, in welchen unsere obige Bekanntmachung abgedruckt worden ist, zur Vermeidung von Mißverständnissen auch diese Mittheilung gefälligst veröffentlichen zu wollen.

Düsseldorf, den 12. Januar 1878. I. III. B. 74.

102. 87. Für die Turnlehrer-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centr.-Blatt der Unt.-Verw. S. 199) während des laufenden Jahres hier selbst abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 25. und Dienstag, den 26. März d. J. festgesetzt.

Meldungen können bis zum 15. Februar d. J. bei mir angebracht werden.

Berlin, den 5. Januar 1878.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: gez. Greiff.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 17. Januar 1878. II. A. 305.

103. 94. Der Herr Oberpräsident hat mittels Rescripts vom 10. d. Mts. (Nr. 218) widerruflich genehmigt, daß zu Gunsten der evangel. Pastoral-Hülfs-Gesellschaft für Rheinland und Westfalen zu Barmen in jedem der Jahre 1878, 1879 und 1880 eine Hauscollecte bei den evangel. Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der Gesellschaft abgehalten werde.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der mit Abhaltung der Collecte im diesseitigen Bezirke beauftragte Diakon N. C. Ginkel aus Elberfeld die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich behält.

Düsseldorf, den 21. Januar 1878. I. I. 180.

104. 104. Für die vormaligen Rentebezirke auf der linken Rheinseite unseres Verwaltungsbezirks werden die, in der bisherigen Weise mit Ausschluß der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre festgestellten Durchschnittspreise aus den Jahren 1864/77 für die, bis Martini 1878 durch freiwillige Vereinbarung zu Stande kommenden Ablösungen der domanialen Fruchtrenten nachstehend bekannt gemacht:

Nr.	Vormaliger Rentebezirk.	Durchschnittspreis für den Hectoliter.			
		Weizen.		Roggen.	
1	Neuß	17	50	12	80
2	Bevelinghoven	—	—	12	80

Düsseldorf, den 23. Januar 1878. III. S. IV. 78.

105. 108. Der erste Theil des bei der Landwirtschaftsschule zu Cleve eingerichteten unentgeltlichen Lehr-Curses für praktischen Obstbau findet in diesem Jahre am 2., 3. und 4. Mai statt.

Die Theilnehmer haben sich am 2. Mai Morgens 10^{1/2} Uhr in dem Lokale der Landwirtschaftsschule einzufinden, und wird ihnen dann zugleich über die Zeit der Abhaltung der beiden folgenden Unterrichts-Abtheilungen Mittheilung gemacht werden.

Die königlichen Landraths-Ämter werden hierdurch veranlaßt, diese Bekanntmachung durch die Kreis- und Lokalblätter weiter zu verbreiten und uns bis zum 1. März d. J. anzuzeigen, welche Elementarlehrer, Chaussee-Aufseher, Wegewärter u. s. w. entweder auf eigene Kosten, oder, mit Unterstützung aus Gemeinde- resp. anderweiten Mitteln zur Bestreitung ihres Aufenthalts in Cleve an dem Cursus Theil nehmen werden.

Düsseldorf, den 21. Januar 1878. - I. III. A. 106.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

106. 1939. Die Eingefessenen unseres Gerichtsbezirks werden hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß im Jahre 1878 der gerichtliche Depositalverkehr nur am dritten Mittwoch eines jeden Monats stattfinden wird. Diese Depositaltage sind demnach folgend: der 16. Januar, 20. Februar, 20. März, 17. April, 16. Mai, 19. Juni, 17. Juli, 21. August, 18. September, 16. Oktober, 20. November, 18. Dezember.

Broich, den 13. Dezember 1877.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

107. 75. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 11. Dezember 1877 ist die Ehefrau Eduard Rasch, Bertha geborene Marcus aus Remscheid, gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Artikels 501 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 16. Januar 1878.

Der Ober-Prokurator: L ü z e l e r.

108. 76. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 11. Dezember 1877 ist der frühere Schuhmacher Carl Otto Eggert, geboren zu Prizwalk, wohnhaft zu Barmen und gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Artikels 501 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 16. Januar 1878.

Der Ober-Prokurator: L ü z e l e r.

109. 77. Durch Urtheil des königlichen Landgerichts hier selbst vom 11. Dezember 1877 ist der frühere Hammerschmied August Lobscheid aus Remscheid, gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf detinirt, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Artikels 501 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 16. Januar 1878.

Der Ober-Prokurator: L ü z e l e r.

110. 88. Durch Urtheil des königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 9. Januar d. J. ist über die Abwesenheit des Anton Hill, früher Ackerer und Leineweber zu Gönnersdorf, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 16. Januar 1878.

Der General-Prokurator:

Dr. Freiherr v. Seckendorff.

111. 95. Durch Urtheil des königlichen Landgerichts zu Aachen vom 7. Januar 1878 ist der Pflasterer Heinrich Joseph Dahmen aus Barmen bei Vinnich für verschollen erklärt worden.

Cöln, den 18. Januar 1878.

Der General-Prokurator:

Dr. Freiherr von Seckendorff.

112. 96. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 12. Dezember 1877 ist der Fabrikarbeiter Ludwig Broder aus M.-Glabach, gegenwärtig in der Alexianeranstalt daselbst untergebracht, für interdictirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 18. Januar 1878.

Der Ober-Prokurator: von Guérard.

113. 97. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 4. Dezember 1877 ist die Henriette Reinschagen aus Elberfeld, gegenwärtig in der Rhein. Prov.-Irrenanstalt zu Grafenberg untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Artikels 501 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 19. Januar 1878.

Der Ober-Prokurator: L ü z e l e r.

114. 98. Durch Urtheil des königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 4. Dezember 1877 ist die frühere Fabrikarbeiterin Emilie Meis aus Sonnborn, gegenwärtig in der Rhein. Prov.-Irrenanstalt zu Grafenberg untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Artikels 501 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 19. Januar 1878.

Der Ober-Prokurator: L ü z e l e r.

115. 99. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 4. Dezember 1877 ist die Ehefrau Johann Heuschen, Johanna geborene Weber aus Obensiebeneich, Bürgermeisterei Hardenberg, gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Artikels 501 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 19. Januar 1878.

Der Ober-Prokurator: L ü z e l e r.

116. 100. Durch Urtheil des königlichen Landgerichts hier selbst vom 4. Dezember 1877 ist die Wittve Eduard Hilbert, Sophie geborene Döring aus Lennep, gegenwärtig in der Rhein. Prov.-Irrenanstalt zu Grafenberg detinirt, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Artikels 501 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 19. Januar 1878.

Der Ober-Prokurator: Lüheler.

117. 101. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 3. Dezember 1877 ist die Emilie Thomas, ledig, aus Solingen, gegenwärtig in der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Artikels 501 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 19. Januar 1878.

Der Ober-Prokurator: Lüheler.

Personal-Chronik.

118. 106. A. Medizinal-Verwaltung.

Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat dem Apotheker Dr. Johannes Himmelbach die Concession ertheilt, in dem von ihm angekauften, zu Elberfeld an der Cölnerstraße Nr. 72 belegenen, in der Gebäudesteuerrolle unter Nr. 1464 und im Grundsteuer-Kataster unter Art. 1925 Flur Abtheilung V Nr. 937 eingetragenen Hause eine Apotheke für eigene Rechnung zu führen.

Der Apotheker Carl Maximilian Warsson ist von uns als Stellvertreter in der Führung der Dr. Bausch'schen Apotheke hier selbst bestätigt worden.

Der Apotheker Benedict Eichen ist von uns als Vertreter der Stockhausen'schen Apotheken-Filiale zu Sonnborn bestätigt worden.

B. Schul-Verwaltung.

Der commissarische Kreis-Schul-Inspector für den Kreis Grevenbroich und die Bürgermeistereien Rheydt, Odenkirchen, Liedberg und Schellen im Kreise M.-Glabbach, Dr. Schäfer zu Dülken wird mit höherer Genehmigung vom 15. Januar d. J. ab seinen Wohnsitz nach Rheydt verlegen.

Der Lehrerin Cornelia Kloss ist die Erlaubniß ertheilt, zu Düsseldorf ein Pensionat für Ausländerinnen, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, zu errichten und zu leiten.

Patente.

119. 78. Das dem Maschinenbauer Eduard Köster zu Neumünster unter dem 4. Oktober 1876 ertheilte Patent auf einen rotirenden Hackerkamm ist aufgehoben.

120. 79. Das dem Ingenieur P. Glubek in Wien unter dem 11. August 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine zweifolbige Cylindermaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

121. 89. Das dem Ingenieur L. Lange zu Myslowitz Oberschl. unter dem 3. Oktober 1876 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dampfmaschine mit rotirendem Cylinder ist aufgehoben.

122. 92. Das dem Techniker Victor Möbius zu Frankenhäusen unter dem 18. Juli 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine Supporteinrichtung zum Fräsen konischer Radzähne, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 10, 11 und 12 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Einkommen:	Meldung bis zum
369	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Bracht, Kreis Kempen.	825 Mark	baldigst
	und Miethschädigung von 75 Mark.		
370	Lehrer oder Lehrerin an der katholischen Volksschule in Vintrath, Kreis Kempen.	900 bezw. 825 Mark und freie Wohnung.	10/2
371	Klassenlehrerin an der katholischen Volksschule in Rheinberg, Kreis Moers.	840 Mark und Miethschädigung zc. von 180 Mark.	baldigst
407	Hauptlehrer an der evangelischen Volksschule in Grottenbed, Kreis Mettmann.	1350 Mark und freie Wohnung.	—
408	Klassenlehrer an der evangelischen Volksschule in Grottenbed, Kreis Mettmann.	1200 Mark und freie Wohnung.	—
409	Klassenlehrerin an der katholischen Mädchenschule in Dahlen, Kreis M.-Glabbach.	900 Mark und freie Wohnung.	8/2
443	Lehrer an der evangelischen Knabenschule in Stachelhausen bei Remscheid.	1350 Mark, steigend bis 1650 Mark.	—
444	Lehrer an der Rectoratschule in Ronsdorf, Kreis Lennep.	1650 Mark.	15/2

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von L. Voss und Comp.